



Empfehlungen

**Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.**

zur

Konsultation zur besseren Rechtsetzung

Brüssel, 2. Februar 2026

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Avenue des Arts 19 A-D
1000 Brüssel

Tel: +32-2-203.92.90
bdl@leasingverband.de
www.leasingverband.de

EU Transparency Register 84917875724-73



Im Rahmen der aktuellen Konsultation zu besserer Rechtssetzung nimmt der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen Stellung und nutzt die Möglichkeit, aus Sicht der Leasing-Branche einige Erfahrungen kurz darlegen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) vertritt die Interessen der Leasing-Wirtschaft in Deutschland. Rund 220 Unternehmen sind Mitglied im BDL. Die BDL-Leasing-Gesellschaften repräsentieren etwa 95 Prozent des Gesamtmarktvolumens. Die Struktur der Leasing-Branche ist vielschichtig. Den Markt teilen sich große, meist auch international tätige Gesellschaften und eine Vielzahl kleiner und mittelständischer Leasing-Unternehmen. Derzeit sind in Deutschland Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 180 Mrd. Euro verleast. Mit einem jährlichen Neugeschäftsvolumen von rund 80 Mrd. Euro ist die Branche der größte Investor in Deutschland. Leasing ist in fast allen Wirtschaftszweigen präsent. Der Kundenkreis reicht vom Einzelhändler über den Mittelständler bis zum internationalen Konzern, aber mit einem starken mittelständischen Kern.

1) Faktengestütztes, rasches und entschlossenes Handeln der EU ermöglichen

- **unzureichend evidenzbasiertes Vorgehen:** Die Erarbeitung von Vorgaben/Regelungen sind von unzureichend evidenzbasiertem Vorgehen gekennzeichnet.

Beispiel: Im Bereich Sustainable Finance (SF-) bedürfe es einer mehrmonatigen, strukturierten Konsultation und einer engen Einbindung betroffener Stakeholder, um eine solide Folgenabschätzung vornehmen zu können.

Daher: sollten bei größeren Vorhaben betroffene Stakeholder direkt schon bei der Planung umfangreich einbezogen werden.

- **Nutzen/ Aufwand besser abwegen:** Die Auswahl und Ausgestaltung neuer SF-Regelungen sollten der Fragestellung folgen, wie mit wenig zusätzlichem Aufwand für die betroffenen Unternehmen die regulatorischen Ziele der EU erreicht werden können.

Beispiel: EU-Entsende-Richtlinie: A1-Formular (COM) 2009/987

Daher: mehrere Alternativen bereits vorab prüfen. Im Falle von nachgewiesenen unnötigen Kostenbelastungen sollten Vorgaben abgeschafft werden.

2) Das Konsultationssystem intelligenter gestalten

- **Regulatory Scrutiny Board (RSB):** Das RSB-Votum sollte nicht übergangen werden. Bei mehreren neuen Regelungen im SF-Bereich hat das RSB das methodische Vorgehen als nicht belastbar kritisiert.

Beispiele:

- EU-Sustainable-Finance-Initiative 2018 zur Taxonomie und Benchmarks
- EU-Taxonomie – Climate Delegated Act (technische Kriterien)
- SFDR



Die oben genannten Regelungsvorschläge wurden vom RSB mit mindestens einem negativen Votum versehen. Kritikpunkte des RSB waren eine unklare Zieldefinition („policy problem not sufficiently demonstrated“), die Vermischung politischer Ziele mit technischer Regulierung, fehlende belastbare Kosten-Nutzen-Analysen, mangelnde Evidenz zum Marktverhalten, zu starke Vorfestlegung ohne echte Alternativenprüfung. Auch die aktuell geltende Taxonomie beruht auf einem Vorhaben, das das RSB ursprünglich als methodisch nicht belastbar eingeschätzt hat. Die SFDR wird als "überkomplex" kritisiert, die Taxonomie als "technisch übersteuernd".

- **Konsultationszeitraum:** Konsultationen oder Dialogformate mit der Industrie sind nur dann erfolgversprechend, wenn diese mit einer realen Möglichkeit der Mitgestaltung einhergehen. Der Start einer vierwöchigen Konsultation in der Urlaubsperiode/Ferienzeit (Sommer, Jahresende) ist der Inbegriff einer „Pseudoinitiative“.

Beispiele: Die Konsultationsfrist betrug nur vier Wochen und somit konnte keine belastbare Stakeholdereinbindung erfolgen.

- Call for feedback der Platform on Sustainable Finance zur Überprüfung des „Climate Delegated Act“ (8.1.2025 - 5.2.2025)
- Call for evidence: EU-Taxonomy Review of Climate and Environmental (10.11.2025 - 5.12.2025)

Daher: Konsultationen mit realistisch umsetzbaren Zeitspannen/ Zeiträumen vornehmen.

- **Konsultationsergebnisse:** Gesetzgebungsvorschläge widersprechen den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation.

Beispiel: Die Ergebnisse zur Konsultation zu steuerlichen Rahmenbedingungen für Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen / DEBRA (COM) 2022/ 216 final wurden konkret zur bestehenden Zinsabzugsfähigkeit nicht berücksichtigt. die Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen bevorzugten genau diejenigen Optionen, bei denen die bestehende Zinsabzugsfähigkeit unvermindert beibehalten wurde. Zusätzlich wurden Varianten, die eine Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit vorsahen, mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Überraschenderweise wurde genau die abgelehnte Option in den Verordnungsvorschlag aufgenommen, wonach eine Begrenzung des Zinsabzugs auf 85 % vorgesehen ist.

Daher: Ergebnisse tatsächlich anerkennen.

- **Intransparenz:** Im komplexen Gesetzgebungsverfahren sind einzelne Prozessschritte nicht nachvollziehbar.

Beispiele:

- Delegierter Rechtsakt: nach Vorlage des Entwurfs durch die Europäische Kommission sind aufgrund der Vorgabe, Annahme oder Ablehnung, keine Änderungsmöglichkeiten durch Rat und EP möglich



- Trilog-Verfahren: Bei Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Parlament, Rat werden oftmals Kompromisse ausgehandelt, die zwar politisch zu einer Einigung führen, jedoch oftmals nicht zielführend sind.

Daher: zeitnahen Zugang zu Dokumenten ermöglichen, insbesondere nicht erst, wenn das Gesetzgebungsverfahren beendet ist.

3) „Einfachheit der Gestaltung“

- **Rechtsunsicherheit:** Bei Gesetzgebungen sind unterschiedliche Adressatenkreise oftmals gleichermaßen angesprochen, was allerdings zu irreführenden Auslegungen führt.

Beispiel: Tätigkeiten von Finanzierern im Zusammenhang mit der Finanzierung von Objekten, die der Amortisation der Finanzierungskosten dienen, sind keine „Händler“ und unterfallen nicht der Definition „Bereitstellung auf dem Markt“.

- Verordnung für Medizinprodukte/ MDR; (COM) 2017/ 745
- Entwaldungs-Verordnung/ EUDR; (COM) 2023/ 1115
- Zwangsarbeits-Verordnung; (COM) 2022/ 453
- Richtlinie zu unter Unternehmerischen Sorgfaltspflichten/ CSDDD; (COM) 2022/ 71

Daher: Definitionen zu Realwirtschaft und Finanzwirtschaft stärker abgrenzen und Definitionen trennschärfer formulieren.

- **Verhältnismäßigkeit:** Berichtspflichten sollten nur dann gelten, wenn auch direkte Betroffenheit gegeben ist.

Beispiel: globale Mindeststeuer (GloBE): Für Zwecke der globalen Mindeststeuer müssen betroffene Konzernunternehmen umfangreiche und administrativ aufwändige Berichte auch dann abgeben, wenn gar keine niedrig besteuerten Aktivitäten vorliegen. Wenngleich bestimmte Erleichterungen (insbesondere sog. Safe-Harbour-Regelungen) den Berechnungsaufwand reduzieren können, bleibt die Notwendigkeit bestehen, die Daten für die Anwendung der Safe Harbours überhaupt erst zu erheben und zu dokumentieren.

Daher: wenn nicht unbedingt notwendig, auch Mut zum Weglassen haben.

- **Verständlichkeit/ Praktikabilität:** Vorgaben sollten auch in der Praxis umsetzbar sein.

Beispiel: Bei der Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung, (COM) 2023/ 2854, sind Formulierungen unklar und verursachen in der praktischen Umsetzung rechtliche Unsicherheit. Zudem fallen die Umsetzung der Verordnung und die Schaffung einer neuen Behörde zusammen, was ebenfalls zu Problemen bei der Umsetzung führt.



Daher: Praxischecks einführen.